



ÖSTERREICHISCHER BRIDGESPORTVERBAND

Ehrenfelsgasse 10/15
1120 Wien
Tel.: 0043 (0)1 7131017
ZVR Zl: 566793717

BRIDGELEHRERORDNUNG DES ÖBV

(BLO)

Herausgeber:
Sport- und Regelausschuss des ÖBV

In Österreich in Kraft gesetzt:
1. Jänner 2021

© ÖBV 2021

BRIDGELEHRERORDNUNG

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Bridgelehrerordnung (BLO) regelt Erwerb, Umfang, Ausübung und Verlust der Bridgelehrerbefugnisse im Bereich des ÖBV. Sie gilt für alle vom ÖBV ernannten Bridgelehrer¹.

§ 2 Erwerb und Voraussetzungen der Befugnis

1. Ein ÖBV-Bridgelehrer muss dem ÖBV angehören.
2. Bewerber um eine Bridgelehrerbefugnis müssen an einem Bridgelehrerseminar, dessen Inhalt insbesondere Didaktik umfasst, teilgenommen haben. Der Seminarleiter muss seit zumindest fünf Jahren als ÖBV-Bridgelehrer tätig sein. Seine Spielstärke und pädagogischen Fähigkeiten müssen vom Sport- und Regelausschuss (SRA) als hinreichend bewertet worden sein.
3. Vor Verleihung der Bridgelehrerbefugnis muss der Bewerber eine schriftliche Prüfung über Lizenzt- und Spieltechnik sowie Didaktik bestanden haben. Die Prüfung ist in Abstimmung mit dem SRA von einer Person zu erstellen, die die Voraussetzungen für Seminarleiter nach Abs. 2 erfüllt.
4. Die Verleihung der Bridgelehrerbefugnis an einen vom SRA vorgelegten Bewerber erfolgt durch den Vorstand des ÖBV. Über die Verleihung einer Befugnis ist dem ÖBV-Bridgelehrer eine Bescheinigung auszustellen. Die Verleihung ist auf der Homepage des ÖBV zu veröffentlichen.
5. Mit Verleihung der Befugnis darf der Titel „ÖBV-Bridgelehrer“ geführt werden.
6. Kein Verbandsangehöriger hat ein subjektives Recht auf Verleihung einer Bridgelehrerbefugnis; die in dieser BLO angeführten Voraussetzungen sind lediglich notwendige Bedingungen.

§ 3 Rechte und Pflichten

1. Der SRA kann einzelne oder alle ÖBV-Bridgelehrer bei Vorliegen eines entsprechenden Grundes zur Ablegung einer Zusatzprüfung oder zur Teilnahme an einer Schulung auffordern.
2. Bei Veranstaltungen von Bridgekursen durch den ÖBV sind grundsätzlich ÖBV-Bridgelehrer heranzuziehen.
3. ÖBV-Bridgelehrer haben sich bei Veranstaltung von Anfängerkursen an das offizielle ÖBV-System zu halten.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden in diesem Dokument personenbezogene Bezeichnungen, die sich zugleich auf Frauen und Männer beziehen, generell nur in der im Deutschen üblichen männlichen Form angeführt.

§ 4 Verlust und Wiedererlangung der Befugnis

1. Der SRA hat in folgenden Fällen die Bridgelehrerbefugnis abzuerkennen und dies zu verlautbaren:
 - a) Ausscheiden aus dem ÖBV
 - b) rechtskräftige Sperre von wenigstens sechs Monaten
2. Der SRA kann in folgenden Fällen auf Antrag oder von sich aus ein Verfahren, das zu einer Verwarnung oder Aberkennung einer Bridgelehrerbefugnis führen kann, durchführen:
 - a) Wegfall der zur Erlangung notwendigen Voraussetzungen
 - b) sonstige rechtskräftige Verurteilung durch den EDR
 - c) Nichtausübung der Befugnis über einen Zeitraum von wenigstens drei Jahren
 - d) Weigerung, sich einer Zusatzprüfung zu unterziehen
 - e) Nichtbestehen einer Zusatzprüfung
 - f) Weigerung, an einer Schulung teilzunehmen
 - g) Grober Verstoß gegen die in der BLO festgelegten Pflichten gemäß § 3
 - h) Verstoß gegen die Verhaltensregeln für ÖBV-Bridgelehrer gemäß § 5In diesem Verfahren hat der Betroffene Parteistellung. Der Ausspruch einer Verwarnung und die Aberkennung einer Bridgelehrerbefugnis erfolgt durch den SRA.
3. Die Erfordernisse zur Wiedererlangung einer aberkannten Bridgelehrerbefugnis sind vom SRA auf Antrag im Einzelfall festzulegen.

§ 5 Verhaltensregeln für ÖBV-Bridgelehrer

Ein ÖBV-Bridgelehrer soll als Repräsentant des ÖBV in allen Fragen des Verhaltens sowie der Bridgeethik als Vorbild für alle Spieler fungieren. Er muss sorgfältig die Turnierbridge-Regeln 72 bis 75 und die Verhaltensregeln gemäß WKO 3.1 beachten, auch wenn er nicht in offizieller Funktion tätig ist, insbesondere als Spieler an einem Turnier teilnimmt.

§ 6 Übergangsbestimmung

A-, B- und C-Bridgelehrer nach BLO 2011 gelten mit Inkrafttreten dieser Bridgelehrerordnung als ÖBV-Bridgelehrer nach § 2 Abs. 5.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Bridgelehrerordnung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft und ersetzt die BLO 2011.